

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Kinderehen in Niedersachsen - Sachstand, Aufhebung und Schutzmaßnahmen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 19.08.2025 - Drs. 19/8114, an die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Jahr 2017 wurden Ehen, bei denen mindestens eine Person das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht vollendet hatte, in Deutschland kraft Gesetzes für unwirksam erklärt.¹ Ziel war es, minderjährige Betroffene - in der Regel Mädchen - vor Frühverheiratung, Zwang und sozialer Isolation zu schützen.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion in der Bundestagsdrucksache 21/871 wurde mitgeteilt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2024 weiterhin 279 minderjährige ausländische Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst waren.² Alle waren zum Zeitpunkt der Erfassung zwischen 16 und 17 Jahre alt. Besonders häufig betroffen waren Staatsangehörige der Ukraine (124), Syriens (67) und Afghanistans (20).³

Die Bundesregierung erklärte darüber hinaus, dass sie weder über eine zentrale Erfassung noch über belastbare Schätzungen zur Dunkelziffer von Kinderehen verfüge.⁴ Zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und zur Kooperation mit relevanten Akteuren wurde auf allgemeine Programme verwiesen, ohne konkrete Maßnahmen zur gezielten Verhinderung von Kinderehen zu benennen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für eine im deutschen Rechtsraum wirksame Ehe müssen die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sein.

Vor einer beabsichtigten Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland hat das Standesamt zu prüfen, ob bei den Verlobten die Ehefähigkeit vorliegt, ein Ehehindernis oder ein Eheverbot der Eheschließung nicht entgegensteht. Danach darf nach § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Die Eheschließung mit einer noch nicht volljährigen Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, würde einen Aufhebungsgrund nach

¹ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#/switch/tocPane?_ts=1754461731195

² <https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101058.pdf>

³ Bundestagsdrucksache 21/1058, Antwort zu Frage 1 (Staatsangehörigkeiten)

⁴ Bundestagsdrucksache 21/1058, Antwort zu Frage 1 (fehlende zentrale Erfassung und keine Dunkelzifferabschätzung)

§ 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB und damit ein Ehehindernis darstellen. Eine Eheschließung mit einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 1303 Satz 2 BGB unwirksam und somit nicht möglich.

Für die Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe für den deutschen Rechtsraum müssen die materiellen und formellen Voraussetzungen nach Artikel 13 und 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) gegeben sein. Nach Artikel 13 Abs. 1 EGBGB richten sich die materiellen Voraussetzungen für jeden Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gleichwohl regelt Artikel 13 Abs. 3 EGBGB, dass, auch wenn die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt, die Ehe entsprechend der Regelungen des BGB

1. unwirksam ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und
2. aufhebbar ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Eine aus den vorgenannten Gründen aufhebbar Ehe ist somit zunächst auch für den deutschen Rechtsraum wirksam. Sobald die zuständige Verwaltungsbehörde hierüber Kenntnis erlangt, muss diese nach § 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB einen Antrag auf Aufhebung der Ehe bei Gericht stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will.

Lediglich Eheschließungen, bei denen ein Verlobter im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, sind für den deutschen Rechtsraum unwirksam, also nicht bestehend.

Da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 1. Februar 2023 die Regelung des Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB mangels spezifischer Folgeregelungen zum Schutz und Nachteil der Minderjährigen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hatte, ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen (BGBl. I 2024 Nr. 212) der Verpflichtung zu einer verfassungskonformen Regelung nachgekommen.

Dabei wurde im Grundsatz die gesetzliche Unwirksamkeit einer Ehe unter Beteiligung einer noch nicht 16 Jahre alten Person nach § 1303 Satz 2 BGB und Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB für den deutschen Rechtskreis beibehalten. Die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz wurde jedoch durch Ergänzung von Regelungen zu ehebedingten Ansprüchen zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person sowie einer spezifischen Möglichkeit der Heilung der unwirksamen Ehe durch eine erneute Eheschließung im Inland geschaffen, sofern die minderjährige Person zwischenzeitlich volljährig geworden ist und den eigenen Eheschließungswillen erklären kann (vgl. § 1305 BGB).

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über minderjährige Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ vor, die zum Stichtag 31. Dezember 2024 in Niedersachsen gemeldet waren? Wenn ja, welche (bitte differenziert nach Alter, Geschlecht und Herkunftsland angeben)?

Das Land Niedersachsen führt keine regelmäßigen Abfragen oder Erhebungen bei den zuständigen Behörden durch, sodass über die amtliche Statistik der Bevölkerungsfortschreibung hinaus keine weiteren Daten vorliegen. Nach den Ergebnissen jener lebten zum 31.12.2024 in Niedersachsen drei ausländische verheiratete weibliche Personen unter 18 Jahren. Da im Rahmen der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nur eine Unterscheidung von „Deutsch“ und „Nicht-Deutsch“ möglich ist, kann keine weitere Differenzierung nach dem Herkunftsland erfolgen.

2. In wie vielen dieser Fälle handelte es sich nach Kenntnis der Landesregierung um im Ausland geschlossene Ehen, die in Niedersachsen anerkannt wurden, und aus welchen Quellen oder Meldesystemen stammen diese Informationen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über Fälle von Ehen mit minderjährigen Personen, die in Niedersachsen nicht anerkannt wurden, jedoch faktisch als Ehegemeinschaft geführt werden? Wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Behörden oder Stellen in Niedersachsen übermitteln oder erfassen gegebenenfalls Informationen zu Ehen mit minderjährigen Beteiligten?

Eine Erfassung im Sinne einer statistischen Erhebung erfolgt nicht. So werden nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) bei den Gerichten keine Daten zu Kinder- und Minderjährigenehen erfasst.

Bei Vorliegen einer aufhebbarer Ehe, in denen eine nicht volljährige Person bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde bei den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie großen selbstständigen Städten nach § 1316 Abs. 3 BGB den Antrag auf Aufhebung der Ehe bei Gericht zu stellen. Nach dem Ergebnis einer Abfrage bei den niedersächsischen Kommunen kann das Vorliegen einer Eheschließung unter Beteiligung einer minderjährigen Person bei Ausländerbehörden, Meldebehörden, Jugendämtern, sozialen Diensten, Schul- und Kulturämtern sowie Standesämtern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen bekannt werden. Diese haben für die Antragstellung zur Aufhebung einer Ehe bei Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde zu unterrichten.

5. Liegen der Landesregierung oder nachgeordneten Behörden Hinweise oder Rückmeldungen zur Existenz möglicher nicht erfasster Kinderehen in Niedersachsen vor (z. B. aus dem schulischen Umfeld oder von Jugendämtern)? Wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele gerichtliche Verfahren zur Aufhebung oder zur Feststellung der Unwirksamkeit von Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner wurden in Niedersachsen seit dem 22. Juli 2017 geführt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Statistische Daten hierzu liegen nicht vor, siehe Antwort zu Frage 4. Eine händische Auswertung bei den Gerichten übersteigt den zumutbaren und leistbaren Aufwand und kann im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

7. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Ehe aufgehoben oder als unwirksam festgestellt wurde?

Auch hierzu liegen keine statistischen Daten vor. Um eine Tendenz hinsichtlich der Verfahrensmengen zu erhalten, wird im Rahmen einer Sonderauswertung jahrgangsweise, beginnend mit dem Jahr 2018, ermittelt, in wie vielen Aufhebungsentscheidungen oder Feststellungsbeschlüssen eine Ehe zugrunde lag, bei der ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war. Der Grund für die Aufhebung oder Feststellung wird nicht erfasst. Nach Auffassung des Ausschusses für Justizstatistik wird die Minderjährigkeit in der weit überwiegenden Anzahl dieser Fälle zumindest einer der Gründe für eine entsprechende Entscheidung gewesen sein.

Nachfolgend ist die Anzahl der Verfahren bei den niedersächsischen Amtsgerichten nach Jahren aufgegliedert, in denen die oben genannten Kriterien zutreffen und die Entscheidung in der Ehesache/Lebenspartnerschaftssache auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe/Lebenspartnerschaft lautet:

Jahr	Anzahl
2018	2
2019	2
2020	2
2021	0
2022	0
2023	1
2024	1

Eine weitere Differenzierung dieser Verfahren ist aus den vorliegenden, statistischen Daten nicht möglich.

8. Welche Familiengerichte in Niedersachsen sind für die Bearbeitung solcher Verfahren zuständig, wie ist der generelle Ablauf organisiert, und mit welchen durchschnittlichen Verfahrensdauern ist derzeit zu rechnen?

Gemäß § 121 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind sowohl Verfahren auf Aufhebung der Ehe als auch Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe Ehesachen. Alle niedersächsischen Familiengerichte bearbeiten Ehesachen, eine Zuständigkeitskonzentration besteht hierfür nicht. Welches konkrete Familiengericht für eine Ehesache zuständig ist, ergibt sich aus § 122 FamFG und richtet sich in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten.

Das Verfahren in Ehesachen wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig (§ 124 S. 1 FamFG). Antragsberechtigt ist bei Verstoß gegen das Erfordernis der Volljährigkeit der Ehegatten bei der Eheschließung jeder Ehegatte sowie die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Das sind in Niedersachsen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Zivilsachen (ZustVO Zivilrecht) die Landkreise, kreisfreien Städte sowie großen selbstständigen Städte. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss den Antrag stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will (§ 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 127 Abs. 1 FamFG). Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und diese anhören (§ 128 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in diesen Fällen, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbstständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen (§ 128 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Für Verfahren auf Aufhebung einer Ehe wegen Eheunmündigkeit gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 129 a Satz 1 FamFG i. V. m. § 155 Abs. 1 FamFG). Die Anhörung soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§ 129 a Satz 2 FamFG). Das Gericht hört in dem Termin auch das Jugendamt an, es sei denn, die Ehegatten sind zu diesem Zeitpunkt volljährig (§ 129 a Satz 3 FamFG). Die Entscheidung über den konkreten Ablauf des gerichtlichen Verfahrens trifft die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter in richterlicher Unabhängigkeit.

Die durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren seit 2018 betrug 3,72 Monate.

9. Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung gegeben sein, damit eine im Ausland geschlossene Ehe mit einem minderjährigen Ehepartner in Niedersachsen aufgehoben werden kann?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Eine Aufhebung der Ehe ist gemäß § 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen, wenn der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung), oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Sofern kein Ausschlussgrund vorliegt, hat das Gericht bei

seiner Entscheidung, ob die Ehe aufgehoben wird, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH NJW, 2020, 3777) ein eingeschränktes Ermessen. Von einer Eheaufhebung kann dann dann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Aufhebung in keiner Hinsicht unter Gesichtspunkten des Minderjährigenschutzes geboten ist, sondern vielmehr gewichtige Umstände gegen sie sprechen. Die niedersächsischen Familiengerichte treffen diese Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit.

10. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, wie Gerichte in Niedersachsen mit Fällen umgehen, in denen ehemals minderjährige Ehepartner nach Erreichen der Volljährigkeit erneut heiraten möchten? Wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele minderjährige Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen auf (bitte nach Altersgruppen und Herkunftsland differenzieren)?

Nach den Angaben im Ausländerzentralregister (AZR) hielten sich am 31.12.2024 insgesamt 48 ausländische Minderjährige mit einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Ehegattennachzuges im Land Niedersachsen auf.

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen. Eine Differenzierung nach den rund 200 in Niedersachsen vertretenen Staatsangehörigkeiten würde eine Durchsicht der AZR-Statistik zum 31.12.2024 nach den nachfolgenden genannten Aufenthaltserlaubnissen zum Ehegattennachzug in rund 200 Einzelübersichten (für jede Staatsangehörigkeit eine) erfordern, da eine personenspezifische Filterung der Daten technisch nicht möglich ist. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich und überstiege daher das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Leist- und Zumutbare.

Aufenthaltserlaubnisse zum Ehegattennachzug am 31.12.2024 in Niedersachsen (Quelle: Ausländerzentralregister, Abruf am 25.08.2025)	Altersgruppe	
	bis 16 Jahre	16 bis 18 Jahre
Ehegattennachzug zur Inhaberin oder zum Inhaber einer Blauen Karte EU gem. § 18 g des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g Var. 1 AufenthG)	11	0
Ehegattennachzug zu einer oder einem Asylberechtigten (nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c Var. 3 AufenthG)	1	0
Ehegattennachzug zu einem anerkannten Flüchtling (nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c Var. 4 AufenthG)	13	1
Ehegattennachzug zu einer oder einem subsidiär Schutzberechtigten (nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 Var. 1 AufenthG)	7	0
Ehegattennachzug zu „sonstiger“ ausländischen Person mit Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthaltserlaubnis-EU, Aufenthaltserlaubnis, ICT-Karte oder Mobiler ICT-Karte (nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	14	1
Summe	46	2

12. In wie vielen dieser Fälle war die eingereiste Person zum Zeitpunkt der Einreise unter 16 bzw. unter 18 Jahre alt?

Das AZR enthält hierzu keine Angaben. Da die Angehörigen der erfragten Personengruppe zum Stichtag 31.12.2024 minderjährig waren, müssen sie auch zum (früheren) Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland minderjährig und somit jünger als 18 bzw. 16 Jahre gewesen sein.

13. Welche Verfahren und Prüfmechanismen bestehen bei Ausländerbehörden in Niedersachsen, um Ehegattennachzüge zu prüfen - insbesondere, wenn der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war?

Die Prüfung, ob ausländischen Staatsbürgerinnen und -bürgern aus Nicht-EU-Staaten die Einreise nach Deutschland und ein sich anschließender längerfristiger Aufenthalt in Deutschland zum Zweck des Familiennachzuges ermöglicht werden kann, erfolgt im Regelfall in einem Visumverfahren. Zuständig hierfür ist der Bund, konkret die dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen (Botschaften und Generalkonsulate, § 71 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Im Regelfall bedarf die Visumerteilung der vorherigen Zustimmung der für den in Deutschland vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 der Aufenthaltsverordnung), der die Prüfung inlandsbezogener Aspekte obliegt.

Das Aufenthaltsgesetz lässt einen Ehegattennachzug zum ausländischen oder deutschen Ehepartner regelmäßig u. a. nur zu, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Ob eine noch im minderjährigen Alter geschlossene Ehe wirksam ist, ist insoweit Prüfungsgegenstand im Visumverfahren der jeweiligen Auslandsvertretung.

14. In welchen Fällen wurde in Niedersachsen seit dem Jahr 2010 ein Aufenthaltstitel im Zusammenhang mit einer im Ausland geschlossenen Ehe mit einer minderjährigen Person versagt, eingeschränkt oder widerrufen (bitte nach Jahr und Maßnahme aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

15. Aus welchen Herkunftsländern stammten in den letzten fünf Jahren minderjährige Personen mit Bezug zu Ehegattennachzügen in Niedersachsen am häufigsten?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Hinsichtlich der Angaben in der AZR-Statistik wird auf die Anmerkung in der Antwort zu Frage 11 verwiesen.

16. Bestehen rechtliche Verpflichtungen oder Vorgaben für Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Jugendämter oder Beratungsstellen in Niedersachsen, wenn Hinweise auf das Bestehen einer Ehe mit einer minderjährigen Person bekannt werden? Wenn ja, welche?

Jugendämter sind bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung grundsätzlich verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung nach § 8 a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) durchzuführen. Bei Hinweisen auf das Bestehen einer Ehe mit einer minderjährigen Person liegt ein solcher Anhaltspunkt vor.

§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt, welche Berufsgruppen darüber hinaus im Falle eines gewichtigen Anhaltspunktes für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen in welcher Form tätig werden müssen. Dies gilt u. a. auch für die o. g. Berufsgruppen bzw. Institutionen.

Des Weiteren wird ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Niedersächsischen Schulgesetz, hier insbesondere §§ 2, 3 und 25, und den bestehenden untergesetzlichen Regelungen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der Jugendhilfe der Kinderschutz in bewährter Weise realisiert.

17. In welcher Weise wirken die Regelungen nach § 8 a SGB VIII und § 4 KKG im Hinblick auf Verdachtsfälle einer Kinderehe in Niedersachsen zusammen?

Nach § 8 a SGB VIII sind Kinder in ihrer gewöhnlichen Umgebung in Augenschein zu nehmen, um die Gefährdungssituation qualifiziert bewerten zu können. Kommt das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist es also in seinem „staatlichen Wächteramt“ gefordert, hat es den Eltern Hilfe und Unterstützung anzubieten. Hält es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, hat es dieses anzurufen.

Der Schutz Minderjähriger vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl fällt nicht nur in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die unterschiedlichsten Professionen zufällt. Für Berufsheimnisträger, wie z. B. Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer, Hebammen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, wurde zum 1. Januar 2012 mit § 4 KKG ein Ablaufplan eingeführt, der sie bei Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung inhaltlich leiten soll. Danach steht ihnen in solchen Fällen eine Fachberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu. Anders als freie Jugendhilfeträger müssen sie diese nicht selbst vorhalten, sondern haben gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Halten die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Dadurch greift automatisch § 8 a Abs. 1 SGB VIII.

18. In wie vielen Fällen wurde der Landesregierung seit dem Jahr 2017 über eine Ehe mit einer minderjährigen Person durch eine Schule, ein Jugendamt oder eine andere staatliche Stelle berichtet, und wie wurde in diesen Fällen jeweils weiterverfahren?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse oder statistische Erhebungen vor.

Es liegen keine Berichte durch niedersächsische Jugendämter über Ehen mit einer minderjährigen Person vor. Ehen von Minderjährigen sind kein Erhebungsmerkmal im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 99 SGB VIII. Sofern sich öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf einen möglichen Verdacht einer Kinderehe hilfesuchend an das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA) wenden, so kommt das NLJA seiner Beratungspflicht gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII nach. Eine Berichtspflicht besteht nicht.

19. Welche Handlungsanleitungen, Fortbildungsangebote oder Informationsmaterialien stehen in Niedersachsen Fachkräften im Bildungs- oder Jugendhilfebereich zur Verfügung, um im Umgang mit entsprechenden Fällen sicher agieren zu können?

Das NLJA ist gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII u. a. zuständig für die Beratung der örtlichen Träger sowie die Fortbildung von Mitarbeitenden der Jugendhilfe. Das Fortbildungsprogramm bietet alljährlich eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen aus allen Bereichen der Jugendhilfe an.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) unterstützt niederschwellige Angebote für von Zwangsheirat betroffene Mädchen und Frauen aus Niedersachsen.

Betroffene können sich anonym an das Niedersächsische Krisentelefon „GEGEN Zwangsheirat“ (Kargah e. V. in Hannover) wenden. Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0667 888 erfolgt auf Wunsch eine persönliche und telefonische Erstberatung in verschiedenen Sprachen. Die Beratung kann im Beisein einer Vertrauensperson erfolgen. Es werden Möglichkeiten zur Krisenbewältigung aufgezeigt und die Hilfebedürftigen erhalten Unterstützung, z. B. bei der Entwicklung von Perspektiven und Lösungen, Kontaktaufnahme mit der Familie, Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen, Weitervermittlung von geeigneten und anonymen Wohnmöglichkeiten, wie z. B. Schutz- einrichtungen, die für diese Zielgruppe geschaffen wurden.

Neben den betroffenen Personen können sich auch (anonym) Lehrkräfte, Bekannte sowie Freundinnen und Freunde aus deren Umfeld informieren.

Ein wesentlicher Baustein der Arbeit des Krisentelefon ist die Präventionsarbeit. Diese gestaltet sich z. B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit, indem flächendeckend Informationsmaterial über Zwangsheirat (Flyer in verschiedenen Sprachen, Plakate sowie Handlungsempfehlung für Fachkräfte) bereitgestellt werden und Workshops sowie Fortbildungen sowohl für Fachkräfte als auch ehrenamtlich aktive Personen durchgeführt werden.

Darüber hinaus gibt es die Einrichtung „Kriseninterventionsplatz Anonyme Wohngruppe und Schutzeinrichtung (Ada)“.

Die in Schule tätigen Personen werden sowohl im Rahmen der Angebote zu Fort- und Weiterbildung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung, des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung als auch durch schulinterne Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz informiert und geschult.

20. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass relevante Behörden und Fachkräfte in Niedersachsen über die aktuelle Rechtslage zu Ehen mit minderjährigen Beteiligten informiert sind?

Die Landesregierung stellt ressortübergreifend Fortbildungs- und Informationsmaßnahmen sicher.

Für den Aufgabenbereich des Personenstandswesens sehen die bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten aufgrund ihrer besonderen Stellung als Urkundsbeamte sowie der besonderen Beweiskraft, die den Beurkundungen in den Personenstandsregistern zukommt, eine ständige Fortbildungspflicht über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Union vor.

So haben Standesbeamtinnen und Standesbeamte nach der Niedersächsischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Jahren an mindestens zwei fachbezogenen Fortbildungen teilzunehmen, von denen eine mehrtägig sein muss. Sofern die vorgeschriebenen fachbezogenen Fortbildungen nicht absolviert oder seit einem Jahr keine Amtshandlung als Standesbeamtin oder Standesbeamter vorgenommen wurden, soll die Bestellung zum Standesbeamten bzw. zur Standesbeamtin widerrufen werden.

Hierfür werden im Auftrag des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung durch den Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. regelmäßig Frühjahrs- und Herbstschulungen angeboten. Darüber hinaus bietet die Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. neben dem für Standesbeamtinnen und Standesbeamten verpflichtenden Grundlehrgang mit Prüfung ein reichhaltiges Fortbildungsangebot zur aktuellen Rechtsentwicklung an.

Weiterhin findet in verschiedenen Formaten im Bereich des Personenstandswesens ein fachlicher Austausch zwischen allen Ebenen und teilweise ressortübergreifend (Bund, Bundesländer und Kommunen) statt.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hält Informationen zu diesem Kriminalitätsphänomen (Zwangsheirat) unter <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/zwangsheirat/> bereit. Die Informationen sowie das dazugehörige Social-Media-Paket stehen sowohl Fachkräften als auch Betroffenen mit Handlungsempfehlungen öffentlich zur Verfügung.

Grundsätzlich ist das Kriminalitätsphänomen Teil der Aus- und Fortbildung der Polizei. Änderungen von Gesetzen werden im Rahmen von Dienstbesprechungen und entsprechenden Fortbildungen thematisiert.

Das Justizministerium (MJ) bietet kontinuierlich Fortbildungen für Familienrichterinnen und -richter an. Das Fortbildungsmodul „Familienrecht für DezernatswechslerInnen“ stellt sicher, dass die materiellen Grundlagen des gesamten Familienrechts vermittelt und Problemfelder besprochen werden. Mit dem Vertiefungsmodul „Grundlagen des Kindschaftsverfahrens mit Schwerpunkt Kinderschutz“ wird der Fokus besonders auf die verschiedenen Aspekte der Kindeswohlgefährdung gelegt.

Familienrichterinnen und -richter profitieren auch von interdisziplinären Fachfortbildungen und Informationsangeboten des MS und der Projektträger (siehe Frage 22).

Für den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe wird auf die Ausführungen zu Frage 19 verwiesen.

21. Wurden Programme zur Prävention von Kinderehen seit dem Jahr 2015 durch die Landesregierung initiiert, unterstützt oder gefördert? Wenn ja, welche?

Seit dem Jahr 2015 wurden durch die Landesregierung verschiedene Maßnahmen und Programme unterstützt, die mit umfassenden Präventions- und Schutzkonzepten auf eine ganzheitliche Prävention, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zur Minimierung von Risiko und Stärkung von Schutzfaktoren abzielen.

Der Landespräventionsrat Niedersachsen mit seiner Geschäftsstelle im MJ hat am 19.09.2022 die bis zum 31.12.23 befristete Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen (AV d. MJ v. 19. 9. 2022 - 4209-PrävO3.29 - VORIS 33300) veröffentlicht. Gegenstand der Förderung waren Personal- und Sachausgaben für Projekte und Maßnahmen,

- die der wissenschaftlichen Erforschung des Dunkelfeldes im Themenbereich Kinder- und Zwangsehen sowie einem damit verbundenen Wissenszuwachs für effektive Präventions-, Schutz- und Hilfemaßnahmen dienen;
- die das Fachwissen und die vor Ort vorhandenen Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure im Umgang mit dem Themenfeld von Zwangsverheiratungen, Kinder- und Zwangsehen und potenziell betroffenen Personen stärken, zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch dieser Akteurinnen und Akteure beitragen, insbesondere durch geeignete Strukturen auf lokaler und kommunaler Ebene;
- die Maßnahmen zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher auf lokaler und kommunaler Ebene bekannt machen und unterstützen;
- die der Bewusstmachung, Selbstermächtigung und Stärkung potenziell Betroffener, sowie der niedrigschwelligen Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit dienen

und so zur Prävention von Zwangsverheiratungen, Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen beitragen.

Liegen Erkenntnisse bezüglich einer Kinderehe bzw. Zwangsheirat vor, werden durch die Polizei die entsprechenden gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Schritte eingeleitet, die damit Teil der sachlichen Zuständigkeit sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 19 verwiesen.

22. Welche finanziellen Mittel wurden seit dem Jahr 2015 für Maßnahmen im Zusammenhang mit Prävention, Beratung oder Aufklärung im Bereich Kinderehen bereitgestellt oder ausgezahlt (bitte nach Jahr und Maßnahme differenzieren)?

Für die unter Frage 19 benannten Angebote wurden seit 2015 folgende Mittel (in Euro) bereitgestellt oder geleistet:

Jahr	Kargah Krisentelefon	ADA Kriseninterventionsstelle
2015	143.000	48.000
2016	143.000	53.000
2017	143.000	53.000
2018	143.000	53.000
2019	143.000	53.000
2020	143.000	53.000
2021	143.000	53.000

Jahr	Kargah Krisentelefon	ADA Kriseninterventionsstelle
2022	143.000	53.000
2023	143.000	53.000
2024	161.000	53.000
2025	161.000	53.000

Der Landespräventionsrat Niedersachsen mit seiner Geschäftsstelle im MJ hat in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 200 000 Euro zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen bereitgestellt (AV d. MJ v. 19. 9. 2022 - 4209-PrävO3.29 - VORIS 33300).

Dabei wurden die nachstehenden sechs Projekte gefördert und hierfür Mittel i. H. v. insgesamt 158 600 Euro wie folgt ausgekehrt.

Nr.	Projektträger	Projekt	Zuwendung (in Euro)	Haus-haltsjahr
1	Mädchenhaus Hannover e. V.	Mädchen*stark	7.800,00	2023
2	AWO-Kreisverband Region Harz e. V.	Maßnahme zur Prävention von Kinder- und Zwangsehen	26.700,00	2023
3	baobab - zusammensein e. V.	Amandla	27.000,00	2023
4	Kargah e. V.	Mein Leben, meine Entscheidung	44.500,00	2023
5	Mädchenhaus zwei13 e. V.	Gemeinsam stärker	50.000,00	2023
6	Evang. Jugendhilfe Haus Neuer Kamp e. V.	Informationsmaterial zum Thema Zwangsverheiratung	2.600,00	2023

23. Mit welchen externen Partnern (z. B. freie Träger, Beratungsstellen, zivilgesellschaftliche Initiativen) arbeitet die Landesregierung im Kontext von Kinderehen aktuell zusammen?

Im Rahmen des niedersächsischen Handlungskonzeptes „Zwangsheirat ächten - Zwangsehen verhindern“ sind verschiedene niedrigschwellige Angebote für Betroffene und präventive Maßnahmen gegen Zwangsheirat/Zwangsehen unter der Federführung des MS mit verschiedenen am Prozess beteiligten Akteuren entwickelt worden. Das Konzept ist ebenso wie die durch das MS - gemeinsam mit dem MJ - erarbeiteten Informationen für Fachleute öffentlich bereitgestellt.⁵

Eine Kinderehe bzw. Zwangsheirat wird nicht nur als Straftat, sondern auch grundsätzlich als Kindeswohlgefährdung bewertet. Somit werden in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Jugendamt weitere Schritte zum Schutz der minderjährigen Person eingeleitet. Hierzu ist die Netzwerkarbeit und die Kooperation zwischen örtlichen Jugendämtern, Ausländerbehörden, Polizei, Gewaltberatungsstellen, Familiengerichten, Beratungsstellen und Migrationsselfhilfeorganisationen elementar. Insbesondere mit dem speziell für dieses Kriminalitätsphänomen ausgerichtete Niedersächsische Krisentelefon gegen Zwangsheirat⁶ erfolgt eine enge Zusammenarbeit in den Fällen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 19 verwiesen.

24. Nach welchen Kriterien erfolgt gegebenenfalls die Auswahl dieser Kooperationspartner, und in welcher Weise wird die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen durch das Land bewertet?

Die Förderung geeigneter Beratungsstellen obliegt grundsätzlich der Zuständigkeit des MS. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und dem MS sowie weiteren Beratungsstellen ist Teil des o. g. Konzeptes.

⁵ https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/migration_gleichstellung/zwangsheirat_zwangsehen/zwangsheirat-zwangsehe-13943.html

⁶ <https://kargah.de/beratung/details.html?id=becd832539393169da0000ef&titel=niedersaechsisches-krisen-telefon-gegen-zwangsheirat>

Die Projektträger, die mit der Thematik sehr vertraut sind und über langjährige Erfahrungen verfügen, unterliegen einem regelmäßigen Controlling-Verfahren.

25. Bestehen auf Ebene der Landesregierung ressortübergreifende Strategien zur Prävention von Kinderehen und zur Stärkung des Schutzes betroffener Minderjähriger? Wenn ja, wie stellen sich diese jeweils konkret dar?

Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zum Kinderschutz hat am 18.04.2023 das Kabinett die Einrichtung eines IMAK (Interministeriellen Arbeitskreises) Kinderschutz beschlossen. Ziel ist, die Empfehlungen der Lügde-Kommission und der Enquetekommission umzusetzen.

Das Themenfeld Kinderschutz ist innerhalb der Landesregierung eine Querschnittsaufgabe. Das MS, das Kultusministerium, das MJ, das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie das MI arbeiten dazu im IMAK Kinderschutz interdisziplinär zusammen. Im Rahmen des Auftrags zur Entwicklung einer Kinderschutzstrategie hat der IMAK ein Gesamtkonzept mit gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Maßnahmen entwickelt. Das Gesamtkonzept wurde dem Kabinett vorgelegt und am 19.05.2025 beschlossen.

Die in dem Gesamtkonzept enthaltenen Maßnahmen beziehen sich zunächst ausschließlich auf die dem Land obliegenden Aufgaben (u. a. Beratungsangebote, Fortbildung von Fachkräften und Ehrenamtlichen, Unterstützung Jugendämter und freie Träger, Netzwerkarbeit, kindgerechte Beteiligung im strafrechtlichen Fall, aktuelle Entwicklungen und digitale Räume, Einbeziehen der Zivilgesellschaft). Dieser Leitgedanke zielt darauf ab, in einem ersten Schritt als Land die Verantwortung für den Kinderschutz vorzuleben und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Die Kinderschutzstrategie insgesamt versteht sich nicht als abgeschlossenes Paket, sondern als Einstieg in einen Prozess, in dessen weiterem Verlauf die Ausweitung in weitere Handlungsfelder notwendig ist. Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe auf verschiedenen Ebenen, die etwas zum Gelingen des (präventiven) Kinderschutzes beizutragen haben. Um tragfähige Strukturen aufzubauen und abgestimmte Prozesse zu initiieren, braucht es Zeit für den Dialog über wirksame Beteiligungsformate sowie umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen.

Darüber hinaus findet regelmäßig ein von MS initiiertes Austausch in der Arbeitsgruppe Zwangsheirat statt, an dem neben den vom Land Niedersachsen geförderten Projektträgern auch andere Ressorts des Landes teilnehmen.

Darüber hinausgehende ressortübergreifende Strategien - ausschließlich zur Prävention von Kinderehen/Zwangsheirat - bestehen nicht.

26. Hat die Landesregierung Informationen zu Fällen, in denen ehemals minderjährige Ehepartner inzwischen volljährig sind, die Ehe jedoch ursprünglich unterhalb des in Deutschland anerkannten Mindestalters geschlossen wurde?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Auch nach dem Ergebnis der Rückmeldungen einer Abfrage bei den niedersächsischen Kommunen liegen mangels statistischer Angaben hierzu keine validen Erkenntnisse vor.

27. In welchen dieser Fälle wurde oder wird gegebenenfalls ein Ehegattennachzug genehmigt? - Sieht die Landesregierung gegebenenfalls eine mögliche Relevanz für die gesamtgesellschaftliche Bewertung früher geschlossener Kinderehen? Wie bewertet die Landesregierung dies gegebenenfalls?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Ausführungen zu Frage 9 und 26 verwiesen.